

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.896/0001-V/5/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-4252
IHR ZEICHEN • BMASK-40101/0017-IV/9/2011

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
kurt.wegscheider@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1.1. Durch den Entwurf soll eine verfassungsgesetzliche Grundlage für die Vollziehung des Opferfürsorgegesetzes in unmittelbarer Bundesverwaltung geschaffen werden (Z 1 [§ 3 Abs. 1]). Dabei handelt es sich, ebenso wie bei der Kompetenzbestimmung des Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 77/1957, nicht um Übergangs-, sondern um Dauerrecht. Da Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle überdies keine Kompetenzdeckungsklausel, sondern einen der allgemeinen Kompetenzverteilung der Art. 10 bis 15 B-VG entsprechenden Kompetenztatbestand normiert, sollten die Kompetenzbestimmungen betreffend die Opferfürsorge – im Sinne des Regierungsprogrammes für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (Kapitel Leistungsfähiger Staat, Pkt. B)4.1.: „Fortführung der Verfassungsbereinigung mit dem Ziel einer weitgehend einheitlichen Verfassungsurkunde.“) – ins B-VG eingefügt und die fugitive Kompetenzbestimmung in Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle aufgehoben werden. Das Bundeskanzleramt-

Verfassungsdienst schlägt dazu folgende Bestimmungen vor, die sich textlich an Art. I der 11. OFG-Novelle orientiert:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz und die 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
(Verfassungsbestimmung)
Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das xxx, BGBl. I Nr. xxx/20xxx wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 1 Z 15 und Art. 102 Abs. 2 wird nach dem Tatbestand „Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene;“ der Tatbestand „Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und der politischen Verfolgung sowie deren Hinterbliebene;“ eingefügt.

2. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 47 angefügt:

„(47) Art. 10 Abs. 1 Z 15 und Art. 102 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten mit 1. April 2012 in Kraft. Nähere Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage können durch Bundesgesetz getroffen werden.“

Artikel 2
Änderung des Opferfürsorgegesetzes

[wie im Entwurf, allerdings ohne den vorgeschlagenen § 3 Abs. 1 und § 19 Abs. 14]

Artikel 3
(Verfassungsbestimmung)
Änderung der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle

Die 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 77/1957, wird wie folgt geändert:

1. Art. I Abs. 1 entfällt.

2. Art. I wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 tritt mit 1. April 2012 außer Kraft.“

1.2. Im Sinne des zuvor genannten Vorhabens der Bundesregierung sollte aus gegebenem Anlass überdies die – in verschiedenen Kompetenztatbeständen des B-VG und in fugitiven Verfassungsbestimmungen enthaltene – zersplitterte Kompetenzrechtslage auf dem Gebiet des Sozialentschädigungsrechts und des Behindertenrechts bereinigt und im B-VG gebündelt werden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst steht für die Formulierung einer solche Verfassungsänderungen zur Verfügung.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 1 (§ 3):

1. Während der erste Satz des § 3 Abs. 1 Dauerrecht darstellt, ist der zweite Satz Übergangsrecht. Im Kontext des § 3 Abs. 1 ist daher auch unklar, worauf sich die Wendung „Übergang zur neuen Rechtslage“ bezieht. Der zweite Satz sollte daher nicht in § 3 Abs. 1, sondern – sofern die Regelung der Kompetenzbestimmungen nicht im B-VG selbst erfolgt (vgl. zuvor Pkt. I) – als zweiter Satz in § 19 Abs. 14 geregelt werden.

2. Abs. 2 regelt die Einbringungsbehörde für Anträge auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises. Nach dem vorgeschlagenen Abs. 3 können zugleich mit dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises auch „andere Ansprüche nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden“. Soll für diese anderen Ansprüche lediglich – wie in Abs. 2 – die Einbringungsbehörde festgelegt werden, sollte dies in Anlehnung an Abs. 2 entsprechend formuliert werden.

Es sollte überprüft werden, ob in Abs. 3 anstatt auf Anträge auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises besser allgemein auf einen „Antrag nach Abs. 2“, der sich auch auf orthopädische Versorgung und Sterbegeld beziehen kann, abgestellt werden soll.

3. In Abs. 4 könnte die Wendung „und letzter“ im Hinblick auf Art. 19 Abs. 1 B-VG entfallen. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen nach Abs. 4 sowie nach anderen Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes nicht die beim Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingerichtete Bundesberufungskommission zuständig wäre (vgl. die – offenbar abschließende – Regelung der Zuständigkeiten der Bundesberufungskommission in § 2 Bundesberufungskommissionengesetz).

Zu Z 9 (§ 18):

1. Der vorgeschlagene Abs. 17 erfasst sowohl Bezugnahmen in Bundes- als auch in Landesgesetzen, aber auch in „anderen Rechtsvorschriften“, also insbesondere auch in Verordnungen. Für eine Änderung von landesrechtlichen Bestimmungen besteht keine

Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes; die Bundesgesetzgebung darf auch nicht Verordnungen ändern. Die Bestimmung wäre daher auf Bundesgesetze zu beschränken.

2. Nach Abs. 19 erster Satz sollen die „sonstigen bei den Ländern befindlichen Aktenunterlagen (Archive) über Opferfürsorgefälle [...] bei diesen [verbleiben]“. Im Unterschied zu Abs. 18 dürfte es dabei nicht um eine Regelung des Übergangs zur neuen Rechtslage handeln, wofür der vorgeschlagene § 3 Abs. 1 zweiter Satz eine Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung vorsieht, sodass sich die Frage nach der Kompetenzgrundlage für eine solche Regelung stellt. Die Archivierung von Akten zählt zur sog. inneren Organisation und kann vom jeweiligen Rechtsträger grundsätzlich ohne gesetzliche Grundlage nach Belieben gestaltet werden (vgl. VfSlg. 8844/1980). Zuständig zu einer allfälligen gesetzlichen Regelung der Archivierung ist die Organisationsgesetzgebung, das ist hinsichtlich der Archivierung von Schriftgut der vom Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung besorgten Angelegenheiten der Opferfürsorge die Landesgesetzgebung. Die Bundesgesetzgebung ist daher zur Erlassung des vorgeschlagenen ersten Satzes des Abs. 19 nicht zuständig. Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, wäre die Rechtslage ohne die Erlassung dieser Bestimmung allerdings keine andere.

Hingegen stellt der zweite Satz des Abs. 19 eine verfassungsrechtlich zulässige Regelung der Amtshilfe nach Art. 22 B-VG dar.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zu Z 1 (§ 3):

Bei der Erlassung von Verfassungsbestimmungen ist auch die Novellierungsanordnung als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen (LRL 71). Die Novellierung von § 3 sollte daher in zwei Novellierungsanordnungen geteilt werden. Das Gleiche gilt für Z 10 (§ 19 Abs. 14 und 15).

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 und 3):

Werden nicht numerisch aufeinander folgende Absätze geändert, ist für jeden Absatz eine eigene Novellierungsanordnung vorzusehen.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3):

Werden nur einzelne Sätze eines von mehreren numerisch aufeinander folgenden Absätzen novelliert (hier: nur der erste Satz des Abs. 2), ist für diesen Satz (und für jeden Ab-

satz) eine eigene Novellierungsanordnung vorzusehen. Es könnte aber auch der ganze § 13 Abs. 1 bis 3 neu erlassen werden.

Zu Z 9 (§ 18):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

§ 18 Abs. 16 erhält die Absatzbezeichnung „(21)“, folgende Abs. 16 bis 20 werden eingefügt:

Abs. 16 sollte wie folgt formuliert werden:

„(16) Beim Amt einer Landesregierung mit 1. April 2012 anhängige Verfahren sind vom Landeshauptmann nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.“

In Abs. 18 sollte das Wort „aktuell“ entfallen oder allenfalls durch die Angabe eines genauen Zeitpunktes („mit Ablauf des 31. März 2012 anhängigen Verfahren nach diesem Bundesgesetz“) ersetzt werden.

In Abs. 20 müsste es lauten: „... bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx folgenden Tag an ...“.

Zu Z 10 (§ 19 Abs. 15):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte lauten:

„(15) Die §§ xy in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit 1. April 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt § 11c außer Kraft.“

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.


¹ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

25. November 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	jhy/ToeF7GyMu6VJo3InXCMLhZM9z9tgqDpA4S5YTsvi3Je+jst4DPQFASROuQA7KmpKtO3qSuekEO3KnCeMQuzvzSogZx94sIEsUTN/f10nqW2wS6Qjh1g7wx97T5b8uJ4Lu+KbiUT3MzvVS72p/LOel5Xf/XW64uJtgC9QZGg=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-11-25T09:48:48+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	